

# **S a t z u n g**

## **des Verbands Wohneigentum, Landesverband Bayern, Siedlergemeinschaft Wernberg-Köblitz e.V.**

### **Teil I**

Gemäß Teil I der Satzung des Verbandes Wohneigentum, Landesverband Bayern e.V., vormals Bayer. Siedlerbund, beschlossen am 21.06.1975 auf der Landesgeneralversammlung in Würzburg, zuletzt geändert am Landesverbandstag vom 05.05.2007 in Fürth, ist Teil I dieser Satzung als unabhängiger Bestandteil der Satzung der Gemeinschaft voranzustellen.

Siehe Teil I der allgemeinen Satzung, an die Mitglieder zugestellt mit Verbandszeitschrift 11/1992.

### **Teil II**

#### **§ 1 Name und Sitz**

Die Gemeinschaft führt den Namen "Verband Wohneigentum, Landesverband Bayern, Siedlergemeinschaft Wernberg-Köblitz e. V."  
Die Vereinigung hat ihren Sitz in Wernberg-Köblitz.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

#### **§ 2 Gemeinnützigkeit**

1. Die Siedlergemeinschaft Wernberg-Köblitz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Die Gemeinschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Gemeinschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 3 Zwecke und deren Verwirklichung**

Die Siedlergemeinschaft Wernberg Köblitz dient dem Gemeinwohl, indem sie sich in jeder zweckdienlichen Weise für die Förderung und Erhaltung des Familienheimes (Kleinsiedlung und Eigenheim) sowie der landwirtschaftlichen Nebenerwerbssiedlung einsetzt. Ihre Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf diesem Gebiet selbstlos zu fördern. Das besondere Ziel aller Betätigungen ist die Förderung der Familie durch Unterstützung bei der Schaffung eines familiengerechten und gesunden Lebensraumes für jedermann.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. die Hebung des Gemeinschaftssinnes und Gedankens der Selbsthilfe, indem eine gute Nachbarschaft gepflegt und aktive Nachbarschaftshilfe geleistet wird;
2. die Erziehung der Jugend im Sinne des Siedlergedankens zur Naturverbundenheit;
3. das Hinwirken auf die öffentliche Bereitstellung von Bauland für Familienheime;
4. eine auf das Wohneigentum und den Garten bezogene Verbraucherberatung der Kleinsiedler und Eigenheimbesitzer mit dem Ziel eines wirksamen Verbraucherschutzes;
5. die fachliche Beratung der Kleinsiedler und Eigenheimbesitzer bei der Anlage und Pflege von Gärten im Sinne einer ökologischen Landschaftspflege unter Beachtung des Natur- und Umweltschutzes;
6. die Mitwirkung beim Wettbewerb um die beste Kleinsiedlung;
7. die Unterstützung hilfsbedürftiger Nachbarn in Haus und Garten;
8. die Zusammenfassung aller Kleinsiedler und Eigenheimbesitzer unter Ausschluss jeglicher parteipolitischen und konfessionellen Zielsetzung bei partnerschaftlicher Mitwirkung von Männern und Frauen.

#### **§ 4 Organisation**

Die Gemeinschaft ist unter Beibehaltung ihrer rechtlichen und organisatorischen Selbständigkeit eine Gliederung des Landesverbands Bayern. Die Gemeinschaft ist ein rechtsfähiger Verein.

Im Übrigen gelten die Grundsätze des Teil I der Gesamtsatzung.

Die Gemeinschaft ordnet ihre Angelegenheiten nach eigenem Ermessen, wenn auch unter Beachtung der satzungsrechtlichen Bestimmungen sowie der durch die Bundesorgane entwickelten allgemeinen Grundsätze für die Gesamtorganisation und die Siedlerberatung.

Die Gemeinschaft steht durch ihren Vorstand mit dem Bezirksverband in laufender Verbindung.

Die Gemeinschaft hat die örtlichen Belange, der Bezirksverband die bezirklichen Angelegenheiten, der Landesverband die landesmäßigen Belange zu vertreten.

## § 5 Ordentliche Mitgliedschaft

Nach §7 der generellen Satzung des Landesverbands Bayern gehören alle ordentlichen Mitglieder dem Landesverband als natürliche Personen an. Die Mitgliedschaft in der Gemeinschaft beginnt grundsätzlich mit dem rechtswirksamen schriftlichen Aufnahmeantrag und der Annahme dieses Antrages durch den Vorstand. Die Aufnahmebestätigung gilt als abgegeben, wenn dem neuen Mitglied die erforderlichen Unterlagen ausgehändigt sind. Dies muss innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Aufnahmeantrages der Fall sein. Ist der Aufnahmeantrag rechtswirksam, ist dieser dem Bezirksverband zu überlassen. Dort ist er Bestandteil der Buchhaltung, solange die Mitgliedschaft besteht.

Wird der Aufnahmeantrag eines Bewerbers von der Gemeinschaft abgelehnt, so steht dem Bewerber kein Beschwerderecht beim Bezirksverband zu.

Mitglieder der Gemeinschaft sind die für den Bereich der Gemeinschaft Wernberg-Köblitz beim Bezirksverband gemeldeten Mitglieder.

## § 6 Übertragung des Vermögens

Bei Aufhebung der Gemeinschaft geht das Vermögen auf die Marktgemeinde Wernberg-Köblitz über, die es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 7 Haftung

Die Gemeinschaft übernimmt für sich nur im Rahmen dieser Satzung die Haftung. Die persönliche Haftung der Mitglieder mit ihrem eigenen Vermögen für die Verbindlichkeiten der Gemeinschaft wird ausgeschlossen.

## § 8 Fördernde Mitgliedschaft

Behörden, Körperschaften und Einzelpersonen, welche sich ebenfalls die Förderung des Familienheimes angelegen sein lassen, können die fördernde Mitgliedschaft beim Verein erwerben. Ein Stimmrecht ist mit der fördernden Mitgliedschaft nicht verbunden. Eventuelle Vergünstigungen können nach Beschluss der Gemeinschaft gewährt werden (z.B. Benutzung von Gemeinschaftsgeräten).

## § 9 Austritt, Ausschluss

### 1. Austritt:

Der Austritt eines Mitgliedes kann, unter Einhaltung einer vierteljährlichen Frist, zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

Der Austritt einer Gemeinschaft ist sowohl dem Bezirksverband als auch dem Landesverband gegenüber nur durch schriftliche Austrittserklärung jedes einzelnen Mitgliedes der Gemeinschaft möglich.

### 2. Ausschluss:

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand ausgesprochen werden, wenn das Mitglied

- a) seinen satzungsmäßigen Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere mit dem Beitrag mit mehr als 3 Monaten im Rückstand ist;
- b) die Interessen der Gemeinschaft und das Zusammengehörigkeitsgefühl in derselben trotz Mahnung schädigt oder gefährdet;
- c) ehrlose Handlungen begeht.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von 2 Wochen zu rechtfertigen bzw. zu äußern.

Gegen den Ausschluss, der vom Vorstand ausgesprochen und mit der schriftlichen Zustellung wirksam wird, ist innerhalb von 4 Wochen nach der Zustellung des Ausschlussbeschlusses Einspruch zur Mitgliederversammlung zulässig.

Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss, so ist gemäß der Landesschiedsgerichtsordnung zu verfahren.

Mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses verliert der Ausgeschlossene die Berechtigung, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, die Einrichtungen der Gemeinschaft in Anspruch zu nehmen, sowie die evtl. Mitgliedschaft im Vorstand oder sonstige übertragene Funktionen.

Dem ausscheidenden Mitglied stehen Ansprüche an das Vereinsvermögen nicht zu.

## § 10 Auflösung

Die Mitgliedschaft endet allgemein mit der Auflösung des Landesverbandes. Die Auflösung des Bezirksverbandes ersetzt, falls sich der Beschluss hierauf bezieht, nur die mittelbare durch die unmittelbare Mitgliedschaft zum Landesverband, ohne sie zu beenden. Das gleiche gilt für die Gemeinschaft.

Die Auflösung der Gemeinschaft ist nicht gleichbedeutend mit der vollzogenen Kündigung all ihrer Mitglieder. Die Mitgliedschaft kann bei der nächst höheren Gliederung fortgesetzt werden. Es gelten dann die hierfür satzungsrechtlichen Bestimmungen.

## § 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie Beitragsregelung

1. Alle ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung teilzunehmen und die Einrichtungen der Gemeinschaft in Anspruch zu nehmen.

2. Das Stimmrecht kann nur von einem Mitglied, d. h. in der Regel einem Ehegatten, in der Mitgliederversammlung ausgeübt werden und ist gegen alle Seiten bindend; es sei denn, es besteht eine Doppelmitgliedschaft. Ein nicht stimmberechtigtes Mitglied kann jedoch in den Vereinsausschuss gewählt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag (Gesamtbeitrag für die Gemeinschaft und die weiteren Gliederungen) spätestens bis zum 30.06. eines Jahres für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.

4. Die Beitragszahlung soll möglichst im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift erfolgen. Barzahlung ist in Ausnahmefällen möglich.

5. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Beitragszahlung obliegt dem Mitglied.
6. Für die Anschaffung größerer Geräte und Einrichtungen der Gemeinschaft kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einmaliger Kostenbeiträge von den Mitgliedern beschließen.
7. Die Gemeinschaft ist verpflichtet, den festgelegten Beitrag für den Bezirks- und Landesverband zu erheben und abzuführen.
8. Das nähere regelt das Finanzstatut des Gesamtverbandes siehe Teil I, das auch Bestandteil dieser Satzung ist.

## **§ 12 Organe der Gemeinschaft**

Organe der Gemeinschaft sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der Vereinsausschuss

## **§ 13 Mitgliederversammlung**

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen

1. die Satzung;
2. die Bestellung und Abberufung des geschäftsführenden Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Revisoren;
3. der jährliche Rechenschaftsbericht, der Kassenbericht sowie die Entlastung des Vorstandes;
4. Einsprüche über die Ablehnung von Aufnahmeanträgen sowie Einsprüche gegen Ausschlussbeschlüsse;
5. die Auflösung der Gemeinschaft sowie alle Angelegenheiten, in denen der Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung anruft.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand jährlich einmal, möglichst in den ersten vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres, im Übrigen nach Bedarf, oder, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich fordert, einzuberufen.

Die Einberufung hat schriftlich, unter Bezeichnung der Tagesordnungspunkte, mit einer Frist von mindestens 10 Tagen zu erfolgen.

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen mindestens 7 Tage vor Abhaltung der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Nicht rechtzeitig eingegangene Anträge können nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von zwei Dritteln der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder anerkannt wird.

Anträge auf Satzungsänderung bzw. Auflösung der Gemeinschaft dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Die Rechte der Mitgliederversammlung werden durch Beschlussfassung der anwesenden Mitglieder ausgeübt.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, wenn die Satzungsbestimmungen nichts anderes vorschreiben, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses über die Ergänzung oder Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Satzungsbestimmungen des Bezirksverbandes sowie des Landesverbandes sind hierbei zu beachten.

Beschlüsse über die Auflösung der Gemeinschaft bedürfen einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung der Gemeinschaft kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Abstimmung bei Wahlen erfolgt in der Regel durch Stimmzettel.

Wenn die Mitgliederversammlung einverstanden ist, kann auch durch Handzeichen abgestimmt werden.

Als gewählt gilt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

In allen anderen Fällen erfolgt die Abstimmung nach Ermessen des Vorsitzenden, sofern von den Mitgliedern kein bestimmter Abstimmungsmodus beantragt und beschlossen wird.

## **§ 14 Geschäftsführender Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand wird alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden und bis zu zwei weiteren Mitgliedern.

Der geschäftsführende Vorstand vertritt die Gemeinschaft nach § 26 BGB.

Scheidet ein Vorstandsmitglied - gleich aus welchem Grunde - aus, so übernehmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Der Vorstand hat die ihm obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen und die Beschränkungen einzuhalten, die durch Gesetz, Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung festgesetzt sind. Bei der Führung der Geschäfte ist er verpflichtet, die Anordnungen einer Aufsichtsbehörde zu beachten und die aus der Zugehörigkeit zum Landesverband Bayern sich ergebenden Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

## **§ 15 Vereinsausschuss**

Der Vereinsausschuss besteht aus:  
(sofern ein Vereinsausschuss gebildet werden soll)

- dem geschäftsführenden Vorstand
- dem Schriftführer
- dem Kassier
- den Fachwarten
- den Gerätewarten
- den beiden Revisoren
- und den Beiräten, deren Anzahl vor jeder Neuwahl von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Er wird alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vereinsausschuss ist beratendes Organ des Vorstandes. Aus seiner Mitte sollen auch die Delegierten zum Bezirksverband gestellt werden. Die Beschlüsse des Vereinsausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Mitglieder des Vereinsausschusses haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen durch die Gemeinschaft (z.B. Fahrtkosten oder Telefonkosten).

## **§ 16 Beschlussfassung**

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vereinsausschusses und des geschäftsführenden Vorstandes werden, soweit die Satzung im Einzelfall nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Satzungsänderungen bedürfen der zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 17 Beurkundung**

Über alle Vorgänge bei der Mitgliederversammlung und bei den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes sowie des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 18 Rechenschaftsbericht**

Am Schluss des Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Rechenschafts- und Kassenbericht der Mitgliederversammlung vorzulegen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 19 Revision**

Die Geschäftsführung des Vorstandes einschließlich der Kassen- und Buchführung ist mindestens einmal jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren einer genauen Prüfung zu unterziehen.  
Die Mitglieder des Vorstandes haben den Revisoren jede notwendige Auskunft zu erteilen.

Über die vorgenommenen Prüfungen sind Niederschriften zu fertigen, die spätestens vor der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung in geeigneter Weise bekanntzumachen sind.

Die Revisoren können nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

## **§ 20 Schlussbestimmung**

Die Landesschiedsgerichtsordnung und das Finanzstatut des Landesverbandes sind Bestandteil dieser Satzung.

Der Landesverbandstag, als oberstes Organ des Landesverband Bayern e.V. hat in Teil I seiner Satzung bestimmt, dass jede Satzung der Bezirks- und Kreisverbände sowie der Gemeinschaften der gesamtverbindliche jeweils gültige Teil I der Satzung des Landesverbandes als unabänderlicher Bestandteil voranzustellen ist.

**Wernberg-Köblitz, 11. Oktober 1997**

### **Der Vorstand**

Die vorstehende Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 11. 10. 1997 beschlossen und angenommen. Die Satzung tritt mit der rechtswirksamen Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Vereinssatzung vom 27. März 1977 außer Kraft. Die 1. Änderung der Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung vom 03. November 2007 genehmigt.